

Aktuelle schriftliche Anfrage der Fraktion der Partei „Die Linke“

Beantwortung der schriftlichen Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates AN/1359/2016

Wortlaut der Anfrage:

Nach § 22 (1) SGB II werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Dass die Mietkaution im Gegensatz zu den übrigen Kosten der Unterkunft lediglich als Darlehen gewährt wird, ist allein der Tatsache geschuldet, dass sie ja nicht verbraucht wird, sondern beim Vermieter erhalten bleibt.

Das Darlehen für die Kautionsleistung kann in voller Höhe dann zurückgezahlt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit oder der Mietvertrag enden.

Inzwischen hat auch das Bundessozialgericht Zweifel an der von manchen Kostenträgern geübten Praxis geäußert, das Kautionsdarlehen durch Raten, die vom Regelsatz abgezogen werden, begleichen zu lassen. (B4 AS 11/14 R)

Dazu hat die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen:

1. Was ist gängige Praxis in Köln?
2. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass auf eine ratenweise Tilgung dieser Darlehen zu verzichten ist?

Antwort des Jobcenter Köln:

Antwort zu Frage 1:

Rechtliche Grundlage für die darlehensweise Gewährung von Kautionsleistungen für Wohnraum ist § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II.

Die Rückzahlung darlehensweise gewährter Mietkautionsleistungen durch Leistungsbezieher ist in § 42a SGB II geregelt.

Danach gilt: Solange Darlehensnehmer/innen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Beihilfe beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt beginnend ab dem Monat, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Aufrechnung ist gegenüber dem/den Darlehensnehmern/innen schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.

Darüber hinaus gilt, dass Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 SGB II bei Mietkautionsrückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig sind. Sofern der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht deckt, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden im Jobcenter Köln in der Regel entsprechend umgesetzt.

Beispiel:

Kunde ist alleinstehend und zieht um. Er beantragt ein Darlehen für die Mietkaution in Höhe von 400,00 €.

- Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens (Umwitz war notwendig, neue Mierte ist angemessen, die Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Träger liegt vor etc.) bezüglich der Aufwendungen für eine Mietkaution liegen vor.
- Es wird durch die Stadt Köln –Amt für Soziales und Senioren ein Darlehen gem. § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II über 400,00 € gewährt und fällig gestellt
(Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 6 SGB II: Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.)
- Die Rückabwicklungsabteilung des Amtes für Soziales und Senioren teilt dem Jobcenter mit, dass ein Kautionsdarlehen ausgezahlt und fällig gestellt wurde
- Das Jobcenter Köln hört den Kunden gem. § 24 SGB X an und fertigt im Normalfall einen Aufrechnungsbescheid
- Nach Bestandskraft des Aufrechnungsbescheides erfolgt die monatliche Aufrechnung aus dem laufenden Leistungsbezug
- Es wird monatlich mit 10 % des maßgeblichen Regelbetrags getilgt (z. Zt. 40,40 €/mtl.)
(Rechtsgrundlage: § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II: Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.)

Die Aufrechnung beginnt am 01.10. Es wird mtl. mit 40,40 € aufgerechnet. Nach sechs Monaten zieht der Kunde mit seiner neuen Lebensgefährtin zusammen und kündigt somit seine Wohnung zum 01.04. des Folgejahres.

Variante 1:

Sein Vermieter zahlt ihm die komplette Mietkaution über 400,00 € zurück.

Es ist zu ermitteln, in welcher Höhe das Darlehen getilgt (= aufgerechnet) wurde. Der noch nicht getilgte Betrag ist sofort in einer Summe fällig

(Rechtsgrundlage: § 42a Abs. 3 SGB II: Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig.)

Berechnung:

Ausgekehrtes Darlehen:	400,00 €
Getilgt über Aufrechnung 6 x 40,40 €:	242,40 €
Offene Rückzahlungsansprüche des JC:	157,60 €

Somit werden sofort mit Rückzahlung durch den Vermieter an den Kunden fällig und sind dem Jobcenter in einer Summe zu erstatten: 157,60 €

Dem Kunden verbleiben aus der Rückzahlung des Kautionsdarlehens somit 242,40 €.

Variante 2:

Der Kunde hatte sich gegenüber dem Vermieter vertragswidrig verhalten und erhält keine Mietkaution zurück.

Sofern der Kunde weiterhin im laufenden Leistungsbezug verbleibt, wird das Darlehen weiterhin mtl. mit 10 % des maßgeblichen Regelbetrags getilgt.

Variante 3:

Für die Anmietung seiner neuen Wohnung (wegen Zusammenzug mit der Lebensgefährtin) muss der Kunde ebenfalls eine Mietkaution erbringen. Auch hierfür beantragt er ein Darlehen, welches bewilligt wird.

- a) Entweder bekommt er für die „alte“ Wohnung die Mietkaution ausgezahlt (wie in Variante 1.) und die Restschuld wird mit der Rückzahlung sofort fällig. Es beginnt dann eine neue Aufrechnung für die neue Wohnung nach den zuvor benannten Kriterien.
- b) Wie in Variante 2. wird die Mietkaution nicht an den Kunden ausgezahlt. Nun wird zunächst das „alte“ Darlehen mtl. mit 10 % des maßgeblichen Regelbetrags getilgt. Sobald dieses getilgt ist, wird im Anschluss mit der Tilgung des Darlehens für die „neue“ Wohnung begonnen.

Es können also nicht mehrere Darlehen gleichzeitig getilgt werden.

Variante 4:

In der Zeit, in der ein Darlehen mtl. mit 10 % aufgerechnet wird, erhält der Kunde eine Sanktion über 30 % oder mehr.

Bis zum Abschluss der Sanktion wird die Aufrechnung des Darlehens ausgesetzt. Sobald die Sanktion beendet ist, wird die Aufrechnung fortgesetzt.

Variante 5:

Bevor das Darlehen komplett getilgt ist, scheidet der Kunde aus dem Leistungsbezug aus.

Auch hier wird wie in Variante 1. der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig (§ 42a Abs. 4 SGB II).

Über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden. Es werden hier also individuelle Rückzahlungsmodalitäten vereinbart.

Antwort zu Frage 2:

Wie richtig angeführt, äußerte das Bundessozialgericht im Verfahren Zweifel, „ob Mietkautiondarlehen – jedenfalls bedingungslos – der Regelung des § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II unterfallen, jedoch wurde inhaltlich hierzu keine Entscheidung getroffen.

Auch durch das 9. Änderungsgesetz zum SGB II hat der Gesetzgeber zu dieser Problematik keine Änderung beschlossen, so dass bis auf weiteres auf Grundlage des § 42a SGB II eine Aufrechnung von gemäß § 22 Absatz 6 SGB II gewährten Mietkautiondarlehen in der Regel zu erfolgen hat. Wie bereits an dem Praxisbeispiel verdeutlicht, wird jeder Fall individuell geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Das Darlehen darf den Darlehensnehmenden nicht so weit einschränken, dass die essentiellen Grundbedürfnisse beeinträchtigt wären.

gez. Wagner